



Kommissionsreglement

HönnggerGames

Fassung 27. Juni 2016

HönggerGames
Eine Kommission des VSETH
HXE D25
Wolfgang-Pauli-Strasse 9
8093 Zürich

Allgemeine Ausführungen

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

Art. 1 Einleitung

1. Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
2. Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.

Art. 2 Rechtsform, Name

1. Unter dem Namen HönggerGames besteht eine Kommission ohne eigener Rechnungsführung nach Art. 35-40 der VSETH Statuten.
2. Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.

Art. 3 Zweck

1. Zweck der Kommission ist:
 - i. die Veranstaltung von studentischen Sportturnieren zur Förderung des Teamgeistes,
 - ii. die Förderung des fachübergreifenden Austauschs der Studierenden des VSETH.

Art. 4 Zusammensetzung

1. Die Kommission setzt sich zusammen aus:
 - i. dem Vorstand als entscheidendes Organ.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.

3. Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
4. Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

1. Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.
2. Der Präsident meldet dem Vorstand des VSETH Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
3. Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
4. Der Präsident ist verantwortlich dafür, dem VSETH Bericht über die Tätigkeiten der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der HönggerGames auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
5. Der Präsident ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der „Richtlinien zum Erscheinungsbild“ des VSETH.
6. Der Präsident ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
7. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in dessen Abwesenheit seine Pflichten.
8. Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckskomforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.
9. Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt
10. Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt.

11. Alle Mitglieder der HönggerGames verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der Kommission.

Art. 6 Tätigkeit

1. Die Kommission ist bemüht um die Organisation der „HönggerGames“. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem Zweck gemäss Artikel 3 und 4 entsprechen.
2. Ein namhafter Anteil des Organisationsaufwandes der oben genannten Veranstaltung soll von den Mitgliedern der Kommission erledigt werden. Die Kommission kann jedoch Aufträge an externe Lieferanten vergeben, falls Wissen und/oder Ausrüstung nicht vorhanden sein sollte. Die Verantwortung für die Organisation der Veranstaltung hat jedoch bei der Kommission zu bleiben.
3. Die HönggerGames arbeitet nicht gewinnorientiert, ist jedoch um Kostenneutralität bemüht
4. Die HönggerGames informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse, dies beinhaltet insbesondere das Datum der Veranstaltung HönggerGames.

Die HönggerGames wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich zu legen.

5. Die HönggerGames dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.

6. Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die von der HönggerGames ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39, Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des „Finanzreglements“ des VSETH.

Art. 7 Finanzen

1. Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich angestrebt.
2. Die Kommission kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des VSETH Finanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die Kommission unter Vorlage eines Projektbeschriebs und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den „Kommissions-Umsatz“ oder den „Kommissions-Defizittopf“ stellen, gemäss Art. 17 des „Finanzreglements“ des VSETH.
3. Die Einnahmen der HönggerGames gemäss Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.
4. Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.
5. Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art.13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der Quästor des VSETH auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.
6. Für die Rückvergütung von Spesen ist das „Spesenreglement“ des VSETH massgebend.

Art. 8 Rechnungsrevision

1. Die Revision wird durch den Quästor des VSETH durchgenommen.

Art. 9 Kompetenzen

1. Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:
 - i. Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - ii. Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident der Kommission und der Vizepräsident der Kommission. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über 2'000 CHF dürfen nicht von der Kommission sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - iii. Über Beträge bis 300 CHF für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.

Art. 10 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen der HönggerGames finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. In der Kommission haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.
4. Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen der HönggerGames eingeladen, gemäss Art. 39, Abs. 1 der Statuten des VSETH.

5. Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK des VSETH zuzustellen.
6. Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art.5 der Statuten des VSETH.

Art. 11 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.
2. In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6-8 der VSETH-Statuten.
3. Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12 Mitgliederrat

1. Die Kommission muss an jeder Vollsitzung des Mitgliederrates (MR) bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.
2. Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das „Geschäftsreglement für den Mitgliederrat“ des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art.13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 13 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten der HönggerGames haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.
2. Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der HönggerGames erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement wurde am 27.06.2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Für den VSETH
Kay Schaller
Präsident VSETH

Für die HönggerGames
Roman Cattaneo
Präsident HönggerGames

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Für den VSETH
Tanja Almeroth
VSETH Vorstand Ressort Internal Affairs

Für die HönggerGames
Max Rossmannek
Vizepräsident HönggerGames